

2



LANDRATSAMT WEIMARER LAND-Bahnhofstraße 28-99510 Apolda

KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH  
Kupferstraße 1  
99441 Mellingen

**EINGEGANGEN**

29. Sep. 2022

**Umweltamt**

Bahnhofstraße 28  
99510 Apolda

PF 1354  
99503 Apolda

Telefon: 03644-540672  
Telefax: 03644-54088190  
post.umweltamt@wl.thueringen.de

**Auskunft erteilt:**  
Herr Weise

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen/Aktenzeichen	Durchwahl	Datum
		II/UA/we//P22apdfnp	672	23.09.2022

### Flächennutzungsplan Apolda - Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen zum FNP Apolda erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme:

**Schutzgebiete und -objekte nach § 20 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 36 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).**

Die im Plangebiet ausgewiesenen und gültigen Schutzgebiete und -objekte wurden vollständig übernommen. Aktuelle Neuausweisungspläne gibt es seitens der UNB keine. Ergänzend wird auf § 14 Abs. 2 und 3 ThürNatG verwiesen, wonach linienhafte Anpflanzungen, welche als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt sind. Gleiches trifft auf Alleen außerhalb des Waldes an Verkehrsflächen und Feldwegen zu. Im Plangebiet fällt nahezu der vollständige Bestand an Wegebegleitpflanzungen in diese pauschale Unterschutzstellung. Grundlage ist das Kompensationskonzept, das im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen am Standort des regionalplanerischen Windvorranggebietes Windpark Gebstedt an der „Weinstraße“ per Bescheid festgesetzt wurde und das die Sanierung, einschließlich Ergänzung, von Wegebegleitpflanzungen u.a. im Plangebiet der Stadt Apolda enthält („Sanierungskonzept Wegebegleitpflanzung“).

Eine geeignete Darstellung im FNP ist zu prüfen.



**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mittelthüringen  
IBAN: DE03 8205 1000 0501 0039 16  
BIC: HELADEF1WEM

VR Bank Weimar eG  
IBAN: DE70 8206 4188 0002 1011 57  
BIC: GENODEF1WE1

**Elektronischer Zahlungsverkehr:**  
E-Mail (PDF): rechnung@wl.thueringen.de  
E-Rechnung (xml): <https://xrechnung-bdr.de>  
Leitweg-ID 16071000-0001-82

## Gesetzlich geschützte Biotop e i.S.v. § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 ThürNatG

Die Erfassungsgrundlage zu den geschützten Biotopen weist keinen aktuellen Stand auf. Aufgrund von natürlichen Entwicklungsprozessen ist der Bestand Veränderungen unterworfen. Derzeit erfolgt für Thüringen ein neuer Erfassungsdurchlauf. Die Ergebnisse liegen für das Plangebiet der Stadt Apolda noch nicht vollständig vor. Insofern ist die Übernahme der geschützten Biotop e in den FNP-Entwurf unter den Vorbehalt der fehlenden Aktualität und Vollständigkeit zu betrachten. Eine Einzelprüfung aller Biotop e im Plangebiet konnte im Rahmen dieser Stellungnahme nicht erbracht werden.

Ein entsprechender Hinweis wurde im Begründungsteil zum FNP aufgenommen.

## Abgleich mit den Darstellungen der Landschaftsplanung

Die für das Plangebiet vorliegenden Landschaftspläne weisen einen Planungsstand auf (über 20 Jahre), der für Teile der Darstellungen eine Überprüfung auf Aktualität in Folge fortgeschrittener Entwicklung und veränderter Flächenansprüche erforderlich macht. Gravierende Abweichungen des FNP zu den Darstellungen der Landschaftspläne sind dennoch zu begründen. Überschneidungen ergeben sich in diesem Sinne durch die Neuausweisung von Bauflächen.

### Zur Neuausweisung von Bauflächen:

Der wohl größte Konflikt mit den Darstellungen des Landschaftsplanes, aber auch mit den naturschutzfachlichen Zielen der Bauleitplanung, ergibt sich durch Ausweisung der Wohnbaufläche Nr.9 „Nordwestlicher Ortsrand Oberroßla“ und den damit verbundenen Verlust einer gesetzlich geschützten Streuobstwiese. Das Ergebnis der Prognose im Umweltbericht für dieses Baugebiet ist eindeutig und nachvollziehbar. Mit Hinweis auf die Ziele des FNP zur Berücksichtigung von Belangen des Umweltschutzes und des Naturhaushaltes, insbesondere der Berücksichtigung des Erhalts wertvoller Naturräume, bitten wir die bauliche Überplanung an diesem Standort einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen bzw. um angemessene Flächenreduzierung.

### Zum Kompensationsangebot:

Das ein Großteil der Kompensationsplanung aus den Landschaftsplänen abgeleitet wurde, ist zu begrüßen. Der Flächenanteil wirkt umfangreich. Wegen der nicht geprüften Flächenverfügbarkeit steht jedoch die Umsetzung von Maßnahmen in Frage. Dazu kommt, dass letztlich nicht die Flächengröße, sondern das Aufwertungspotential ausschlaggebend für die Eignung als Kompensationsfläche sein wird. Die Waldmehrungsmaßnahmen gelten in diesem Sinne als besonders wertvoll. Flächen, die bereits einen hohen Biotopwert aufweisen (z.B. Streuobstbestände) sind in ihrem Aufwertungspotential geringer zu bewerten.

Das Kompensationsflächenangebot wird jedoch grundsätzlich als geeignet eingeschätzt, um den durch die Bauflächenausweisung zu erwartenden Kompensationsbedarf aufzunehmen. Eine konkrete fachliche Bewertung erfolgt im jeweiligen nachgeordneten Planungsverfahren.

Freundliche Grüße



i.A. Opitz  
Amtsleiter

Verteiler: Bauamt, SB Bauplanung und Kreisentwicklung, im Hause